

Von der grundsätzlich gewährten unbeschränkten Lernmittelfreiheit gibt es aber Ausnahmen:

Die Lernmittelfreiheit, auf die jeder Einzelne einen Anspruch hat, wird nur eingeschränkt durch eine Bagatellgrenze von 1.– Euro, durch missbräuchliche Anwendung z.B. durch Verschwendung oder Beschädigung der Lernmittel und in Fällen mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand.

Deshalb werden Schreibhefte, Bleistifte, Radiergummi, Farbstifte etc. als kleines Lernmittel nicht zur Verfügung gestellt, weil sie diese Bagatellgrenze regelmäßig nicht überschreiten. Schulranzen, Mäppchen, Füller, Sportbekleidung usw. sind solche Gegenstände, die zur Ausstattung des Schülers gehören und daher nicht vom Schulträger zu beschaffen sind.

Eigentlich müssten sogar Zirkel und Geodreieck zur Verfügung gestellt werden.

Infos zum Thema Lernmittelfreiheit:

Das Urteil des VwGH Mannheim zur Lernmittelfreiheit
Anmerkungen zum Urteil von Prof. Konrad RUF

Das Schulgesetz

Die Lernmittelverordnung und das Lernmittelverzeichnis

Die Schullastenverordnung

Das Finanzausgleichsgesetz

Zu finden unter: www.leb-bw.de

Info: Vorschriften aus Landesverfassung und Schulrecht zur Lernmittelfreiheit



Artikel 14 Landesverfassung, Abs. 2

(2) Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht. Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private mittlere und höhere Schulen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen, als pädagogisch wertvoll anerkannt sind und eine gleichartige Befreiung gewahren, haben Anspruch auf Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Belastung. Den gleichen Anspruch haben auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private Volksschulen (nach Artikel 15 Absatz 2). Näheres regelt ein Gesetz.

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983

zuletzt geändert durch Änd.G. vom 30. Juli 2009 (K.u.U. S. 123)

§ 56 Abs. 1 (Klassenpflugschaft)

(1) Die Klassenpflugschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflugschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über (...)

5. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel; (...)

§ 93 Schulgeldfreiheit

(1) Der Unterricht an den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und Sonderschulen ist unentgeltlich. Dies gilt auch für den Unterricht in den im Lehrplan vorgesehenen wahlfreien Fächern und Kursen.

(2) Für den Besuch sonstigen Unterrichts kann Schulgeld erhoben werden.

(3) Ausländische Schüler stehen den einheimischen gleich.

§ 94 Lernmittelfreiheit

(1) In den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und Sonderschulen hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten nicht als Lernmittel.

(2) Das Kultusministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Lernmittel notwendig und welche davon zum Verbrauch zu überlassen sind.

(3) Ausländische Schüler stehen den einheimischen gleich.

Konferenzordnung des Kultusministeriums

vom 5. Juni 1984, zul. geändert durch VO vom 11. November 2009 (K.u.U. S. 205)

§ 5 Abs. 2 (Fachkonferenzen)

(2) Zu den besonderen Angelegenheiten, die ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen, über die gemäß § 45 Abs. 2 des Schulgesetzes die Fachkonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere

1. methodische und didaktische Fragen;
2. Verwendung von neuen Lehr- und Lernmitteln;
- (...)